

Kleine Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1906)**

Heft 3

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Vaters für den Unterhalt der Familie zurückzubehalten hat. Dieses Gesetz berechtigt ausserdem den Richter, der eine Verfügung über den Unterhalt einer mittellosen Frau oder eines mittellosen Kindes erlässt, diese Forderung auf den Grundbesitz derjenigen Person eintragen zu lassen, gegen die der Befehl gerichtet ist. Diese Verfügung erlangt hierdurch den Vorrang vor allen andern Verbindlichkeiten jener Person, mit Ausnahme von Hypotheken und etwaigen früheren Forderungen. Es erscheint seltsam, dass die Gelegenheit nicht benutzt wurde, diesen Teil des Gesetzes auf Forderungen im allgemeinen auszudehnen, welche Ehemänner betreffen, die ihre Frauen verlassen haben. Es ist vielmehr ausdrücklich bestimmt worden, dass dieser Teil des Gesetzes keine Anwendung findet in Fällen, wo die Ehefrau nicht mittellos ist. Dies ist eine Probe der Unzulänglichkeit, die so oft der von Männern geschaffenen Gesetzgebung anhaftet. Die Geschädigten sollen nicht wegen des ihnen zugefügten Unrechtes vor weiterem Schaden bewahrt werden, sondern weil der Steuerzahler in ihnen leidet, wenn sie nicht geschützt werden.

Kleine Mitteilungen.

Schweiz.

Aargau. In Bremgarten wurde letzten Sonntag (18. Febr.) von der Gemeinde das erste weibliche Mitglied einer Kirchenpflege gewählt. Die betreffende Frau tritt an die Stelle ihres Ehemannes.

Ausland.

Ein Kongress für Kinderforschung und Jugendfürsorge soll im Oktober d. J. in Berlin abgehalten werden.

Eine Art **Mutterschutz durch die Kommunalverwaltungen** ist in Regensburg geplant. In der Sitzung der Gemeindebevollmächtigten wurde beschlossen, Stillprämien an Mütter zu zahlen als ein Mittel zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. In der Begründung des dazu vorliegenden Antrages wurden die nicht stillenden Mütter in drei Hauptkategorien eingeteilt: 1. solche, die nicht stillen wollen, 2. solche, die aus körperlichen Gründen nicht stillen können, und 3. solche, die aus sozialen Gründen nicht stillen. Die Kinder der letztgenannten Mütter seien die einzigen, denen der Vorteil der natürlichen Ernährung verschafft werden könne durch Stillprämien. Diese seien zuerst in Frankreich allgemein eingeführt worden und bestehen in der Gewährung eines wöchentlichen Zuschusses an stillende minderbemittelte Mütter unter ärztlicher Kontrolle. Der Antrag fand die Zustimmung des Kollegiums und wird dem Magistrat zur Überweisung an die soziale Kommission übergeben werden.

Die weibliche Gewerbeaufsicht in Sachsen hat sich nach einer Erklärung der Staatsregierung vortrefflich bewährt. Nach den bisherigen Erfahrungen seien die weiblichen Aufsichtsbeamten ihren Obliegenheiten — Überwachung der Ausführung des Gesetzes betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und Beaufsichtigung solcher Gewerbetriebe, in denen weibliche Arbeiter beschäftigt werden — mit grossem Fleisse und Geschick und namentlich auch mit dem unbedingt erforderlichen Takte gerecht geworden. Auch sei es ihnen vielfach gelungen, berechnete

Wünsche der Arbeiterinnen dem Arbeitgeber mit Erfolg zu übermitteln und entstandene Differenzen zu schlichten. Es sei auch nicht zu verkennen, dass die gewerblichen Kreise der Tätigkeit der weiblichen Aufsichtsbeamten mehr und mehr Verständnis entgegenbringen.

Frauenstimmrecht in Italien. Die Wahlkommission von Mantua hat in ihrer Sitzung vom 6. Februar der Petition des Fräulein Dr. Professor Beatrice Sacchi um Eintragung in die politischen Wählerlisten einstimmig zugestimmt und die Eintragung angeordnet. Fräulein Sacchi ist die Tochter des Arztes und Freundes Garibaldi's, Dr. Achille Sacchi und Schwester des verstorbenen Afrikaforschers Maurizio Sacchi. Es ist der erste Fall, dass in Italien einer Frau das politische Wahlrecht zuerkannt worden ist. In den Motiven erklärt die Kommission, dass, während das Gesetz den Ausschluss der Frauen vom Gemeindevahlrecht ausdrücklich festsetzt, keine derartige Beschränkung, weder in den Gesetzen, noch in der Verfassung über den Ausschluss der Frauen vom politischen Wahlrechte enthalten sei. Die Kommission beschloss daher, dass die Frauen nicht als vom politischen Wahlrecht ausgeschlossen betrachtet werden könnten und ihrem Verlangen auf Eintragung in die Wählerlisten entsprochen werden müsse. Mögen nun recht viele Frauen dem von Fr. Sacchi gegebenen Beispiele folgen.

Frauenwahlrecht in Schweden. Anlässlich der bevorstehenden Wahlreform hatten eine Anzahl Frauenvereinigungen Abordnungen zum Ministerpräsidenten Staaff gesandt, um von diesem die Ausdehnung des Wahlrechts auf Frauen zu verlangen. Sie erhielten jedoch eine ablehnende Antwort. Der Ministerpräsident machte geltend, dass die geforderte Erweiterung des Wahlrechts die ganze Reform erschweren und verzögern würde. Diesen Standpunkt billigt in einer zu Stockholm abgehaltenen Frauenversammlung auch der Führer der schwedischen Sozialdemokratie, Branting, indem er darauf hinwies, dass es jetzt darauf ankomme, allgemeines Wahlrecht für Männer zu erzwingen. Später könne die Reihe an die Frauen kommen.

Finnland. Nach dem soeben veröffentlichten Entwürfe für die neue finnische Volksvertretung soll der Landtag aus einer Kammer mit wahrscheinlich 200 Mitgliedern bestehen. Für die Wahlen sollen ausser den im Wahlgesetz festgelegten Bestimmungen u. a. noch folgende Regeln gelten: Wahlberechtigt sind alle finnischen Bürger, sowohl Männer als auch Frauen, welche über 21 Jahre alt sind. Von der Wahl ausgeschlossen sind diejenigen Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte befinden. Wählbar sind alle Personen mit 25 Jahren, in Ausnahmefällen mit vollendetem 24. Jahr.

Vereinigte Staaten. Dem „Initiativ- und Referendum-Gesetz“ des Staates Oregon gemäss muss jede gesetzgeberische Frage auf Wunsch eines Zehntels der registrierten Wähler zur Volksabstimmung gebracht werden. Es ist nun auch den Frauen von Oregon nach harten Kämpfen gelungen, die notwendige Zahl von Wählerunterschriften, sogar noch 1000 Stimmen darüber, unter eine Petition zu erhalten, die eine Abstimmung über das politische Frauenstimmrecht gelegentlich der bevorstehenden Wahlen im Juni verlangt. Die Nationale Stimmrechtsliga, die dies Resultat als einen bedeutungsvollen Sieg verzeichnet, richtet einen eindringlichen Appell an die Anhänger des Frauenstimmrechts in allen Staaten der Union, die Frauen von Oregon durch Zuführung von Mitteln und Propagandamaterial zu unterstützen, damit die Abstimmung in günstigster Weise erfolge. Die Aussichten sollen übrigens, wie das Woman's Journal mitteilt, sehr gute sein.

Die Zahl der weiblichen Prediger in den Vereinigten Staaten wächst ständig. Während ihre Zahl im Jahre 1890 noch 1143 betrug, denen das Recht verliehen worden war, zu predigen und zu vermählen, beträgt die Zahl dieser Predigerinnen jetzt 3378.

Frauenheim Bethania, Weesen.

Alkohol- u. Morphinumkranke werden geheilt, schöne Erfolge. Versorgungsbedürftige finden Pflege. Prima Referenzen, bescheid. Preise. (16°)

Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Zürich.

Um

Frauenstimmrecht

insbesondere in

kirchlich. Angelegenheiten

von

H. Eoher,

Regierungsrat in Zürich.

Preis 1 Fr.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Victoria-Kindermehl

Rationellstes Nahrungsmittel für gesunde und kranke Kinder.

Fabrikation

J. Fellmann, Zürich

Neu-Seidenhof.

Natürliches Mineralwasser

Kolonial-Materialwaren.

◇ TELEPHON 2162. ◇

Die Aufgabe der Mutter in der Erziehung der Jugend zur Sittlichkeit

von Frau Dr. Marie Heim-Vögtlin.

Verlag von Zürcher & Furrer, Zürich. Preis 20 Cts.

Union für Frauenbestrebungen.

Freitag den 2. März, abends 8 Uhr, im Saale des „Blauen Seidenhofs“ (Hinterhaus, I. Stock)

Oeffentlicher Vortrag

von Frau Prof. Stocker-Caviezol:

„Was wir wollen“.

Zu zahlreichem Besuche ladet freundlich ein (15) Eintritt frei. **Der Vorstand.**

Lugano * * Institut für junge Mädchen.

Sorgfältige Erziehung und Pflege. Italienisch, Französisch, Englisch. Beste Referenzen von Eltern. (5)

Fr. Dr. N. Lendi und Töchter.